

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung  
und die Rücklieferung elektrischer Energie**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	2
Art. 2	Begriffsbestimmungen	2
<b>2. Kapitel</b>	<b>Kundenverhältnis</b>	<b>3</b>
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 5	Miet-, Pacht und Eigentumswechsel	3
<b>3. Kapitel</b>	<b>Energielieferung</b>	<b>4</b>
Art. 6	Umfang der Energielieferung	4
Art. 7	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	4
Art. 8	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	5
<b>4. Kapitel</b>	<b>Netzanschluss und Netznutzung</b>	<b>5</b>
Art. 9	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
Art. 10	Anschluss an die Verteilanlagen	6
Art. 11	Schutz von Personen und Werkanlagen	7
Art. 12	Leitungsbau in Alignementsterrain	7
Art. 13	Niederspannungsinstallationen	7
<b>5. Kapitel</b>	<b>Messeinrichtungen</b>	<b>8</b>
Art. 14	Messeinrichtungen	8
Art. 15	Messung des Energieverbrauches	9
<b>6. Kapitel</b>	<b>Tarife und Kostenbeiträge</b>	<b>9</b>
Art. 16	Tarife	9
Art. 17	Kostenbeiträge / Solidarhaftung / Gesetzliches Grundpfandrecht	9
<b>7. Kapitel</b>	<b>Verrechnung und Inkasso</b>	<b>9</b>
Art. 18	Verrechnung	9
Art. 19	Rechnungsstellung und Zahlung	9
<b>8. Kapitel</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 20	Salvatorische Klausel	10
Art. 21	Übergangsbestimmungen	10
Art. 22	Neue Anlagen	10
Art. 23	Gerichtsstand	10
Art. 24	Inkrafttreten	10

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz sowie die Rücklieferung in das Verteilnetz der Genossenschaft Elektra Ehrendingen (nachstehend GEE genannt) an die Endverbraucher/Produzenten (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der GEE angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Anhängen und Tarifen/Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der GEE und ihren Kunden.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug oder die Rücklieferung von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen, usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Allgemeinen Bedingungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarife/Preise nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarife/Preise. Im Weiteren können diese Unterlagen auf der Homepage der GEE, [www.elektraehrendingen.ch](http://www.elektraehrendingen.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die Werkvorschriften der GEE.

### Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache.  
Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen:  
Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt.  
In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die GEE das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- 2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):  
Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marköffnung als feste Endverbraucher und sind von der GEE nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

## 2. Kapitel Kundenverhältnis

### Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug respektive die Energielieferungen entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das GEE-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

- 3.1 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen, erfüllt sind.
- 3.2 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.3 Ohne besondere Bewilligung der GEE ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Unter- oder Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der GEE keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.4 Die GEE kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom nicht zum freien Markt zutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf, usw.). Der Ablesetermin wird durch die GEE festgelegt und findet innerhalb drei Arbeitstagen vor oder nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses statt. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlichen individuellen Energielieferungsvertrag mit der GEE sein bisheriges Energielieferverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Netznutzung, Energiebezüge und allfällige weitere Kosten sowie Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, wie Montage der Mess- und Steuereinrichtungen sowie Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die GEE vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der GEE vier Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.7 Die GEE kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### Art. 5 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel

Der GEE ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung ausübt, mit Angabe deren Adresse.

### 3. Kapitel Energielieferung

#### Art. 6 Umfang der Energielieferung

- 6.1 Die GEE liefert dem Kunden, gestützt auf diese AGB, Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die GEE ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die GEE ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte und oder Einrichtungen zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Die GEE setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die GEE ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

#### Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 7.1 Die GEE liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die GEE hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, usw.), Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Die GEE wird auf die Bedürfnisse der Kunden soweit möglich Rücksicht nehmen.
- 7.4 Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist die GEE berechtigt für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der GEE einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im GEE-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das GEE-Netz spannungslos ist.
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind;

- c) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieübernahme von dezentralen Energieerzeugungsanlagen in das GEE-Verteilnetz, die aus Gründen erfolgen, die gemäss diesen AGB als betriebsbedingte Unterbrechungen gelten.

#### **Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 8.1 Die GEE ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
  - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der GEE den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der GEE oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (EStI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die GEE behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die GEE befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der GEE. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die GEE entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der GEE oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

### **4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung**

Vergleiche die schematischen Begriffserläuterungen in den Anhängen 1 und 2.

#### **Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

- 9.1 Einer Bewilligung der GEE bedürfen:
  - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 9.2 Das Gesuch ist auf den von der GEE vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind dem Gesuch alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteeinlieferant hat sich rechtzeitig bei der GEE über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der GEE geregelt.
- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem GEE-Verteilnetz ist der GEE vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die GEE und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
  - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der GEE entsprechen;

- b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen anderer Kunden sowie Anlagen der GEE (z. B. Fern- und Rundsteueranlagen) nicht störend beeinflussen;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (EStI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>1</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Die GEE kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der GEE oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - d) zur rationellen Energienutzung;
  - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bestehende Kunden und Anlagen angeordnet werden.

#### **Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen**

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die GEE oder deren Beauftragte. Sie erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich werden für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Anhängen geregelt.
- 10.2 Die GEE bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die GEE nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die GEE die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 10.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen GEE-Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers;
  - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 10.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.5 Die GEE erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.6 Die GEE ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die GEE ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der GEE kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entscheidungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

---

<sup>1</sup> SR (Systematische Sammlung des Bundesrechts) 734.27.

- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über Leitungs-Trassen keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden. Werden Bauvorhaben über oder im Bereich von Leitungs-Trassen geplant, muss rechtzeitig mit der GEE Kontakt aufgenommen werden, damit die erforderlichen Massnahmen geplant und ausgeführt werden können. Im Unterlassungsfall wird der Kunde für einen allfällig dadurch entstandenen Schaden gegenüber der GEE haftbar.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorstation ist nach den Vorgaben der GEE in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der GEE in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die GEE ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der GEE in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der GEE und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

#### **Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 11.1 Wenn in der Nähe einer Freileitung Arbeiten (Fassadenrenovationen, Baumschnitt oder Fällung, usw.) ausgeführt werden müssen, bei denen Personen durch die Leitungen gefährdet werden könnten, ist zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn die GEE schriftlich zu informieren. Entsprechende Schutzmassnahmen werden ausschliesslich von der GEE oder einem durch die GEE beauftragten Fachbetrieb bestimmt und ausgeführt. Die Aufwendungen der GEE werden dem Verursacher verrechnet.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, usw.), so ist dies der GEE zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die GEE legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Plant der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so hat er sich vorgängig bei der GEE über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Kabelleitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die GEE über die Feststellung zu informieren. Die GEE bestimmt die weiteren Massnahmen.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der GEE im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

#### **Art. 12 Leitungsbau in Alignementsterrain**

- 12.1 Die GEE ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen, usw.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Die GEE hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

#### **Art. 13 Niederspannungsinstallationen**

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes<sup>2</sup> und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der GEE zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontroll-

---

<sup>2</sup> SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27 usw.



bewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Die GEE fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die GEE führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der GEE oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

## 5. Kapitel Messeinrichtungen

### Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen werden von der GEE geliefert und montiert. Die Kosten der Erstausrüstung gehen zu Lasten der Kunden. Diese Einrichtungen bleiben im Eigentum der GEE und werden auf deren Kosten unterhalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen notwendigen Installationen und Telekommunikationsanschlüsse gemäss Vorgaben der GEE. Überdies stellt er der GEE den für den Einbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der GEE vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 14.2 Werden die Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen ohne Verschulden der GEE beschädigt, so gehen die Kosten für die Wiederherstellung des Vorzustands zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen dürfen nur durch die GEE oder direkt Beauftragte der GEE plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur sie sind befugt, die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen herzustellen oder zu unterbrechen. Wer Plomben an Mess-, Auslese- und/oder Steuerinstrumenten beschädigt, ist verpflichtet, die Beschädigung umgehend der GEE zu melden. Wer Plomben an Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen entfernt oder Manipulationen an diesen Einrichtungen vornimmt (die deren Funktion vorübergehend oder bleibend beeinflussen), haftet gegenüber der GEE für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Kontrolle und Wiederherstellung. Die GEE behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 14.3 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>3</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der GEE-Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an der GEE-Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen festgestellt, so trägt die GEE die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der GEE eigenen Einrichtungen.
- 14.5 Mess- und Ausleseeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 14.6 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen der GEE unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup> SR 941.20.

### **Art. 15 Messung des Energieverbrauches**

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der GEE massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die GEE, deren Beauftragte oder durch Fernauslesung. Die GEE kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss GEE-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der GEE festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **6. Kapitel Tarife und Kostenbeiträge**

### **Art. 16 Tarife**

- 16.1 Die anwendbaren Tarife/Preise werden durch die Generalversammlung der GEE festgelegt.
- 16.2 Über den anzuwendenden Tarif/Preis, innerhalb der vorgegebenen Tarife, entscheidet der Vorstand.

### **Art. 17 Kostenbeiträge / Solidarhaftung / Gesetzliches Grundpfandrecht**

- 17.1 Die anwendbaren Kostenbeiträge werden durch die Generalversammlung der GEE festgelegt.
- 17.2 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.
- 17.3 Die GEE hat für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von elektrischen Erschliessungsanlagen auf Anschluss- oder Erschliessungsbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 34 Abs. 5 Baugesetz des Kantons AG (BauG).

## **7. Kapitel Verrechnung und Inkasso**

### **Art. 18 Verrechnung**

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der GEE-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der GEE oder durch Fernauslesung.

### **Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die GEE kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Energiebezugskosten stellen. Die GEE kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der GEE so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der GEE übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.2 Sämtliche Steuern, Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben an die Gemeinden) sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 19.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GEE zulässig.

- 19.4 Bei Zahlungsverzug (ungenutztem Ablauf der Zahlungsfrist) erfolgt ein Mahnverfahren, beginnend mit einer Zahlungserinnerung (1. Mahnung), welches ab der 2. Mahnung (Einschreiben) gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen zwei Mahnungen. Mit der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung oder der Montage eines Prepaymentzählers (bei erneutem Ausbleiben der Zahlung).
- 19.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 19.6 Die Mahngebühren richten sich nach der Gebührenübersicht der GEE.
- 19.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 19.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der GEE dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

## 8. Kapitel Schlussbestimmungen

### Art. 20 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Artikel dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die ungültigen Artikel sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Artikeln möglichst nahe kommen. Falls sich Lücken ergeben sollten, ist das Reglement seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

### Art. 21 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### Art. 22 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

### Art. 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Baden (Schweiz).

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

### Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Dokument ersetzt das "Reglement über die Abgabe elektrischer Energie (R 1985)".

Die vorliegenden AGB hat die Generalversammlung der Genossenschaft Elektra Ehrendingen am 05.03.2014 genehmigt und per 06.03.2014 in Kraft gesetzt.

Ehrendingen, 05.03.2014

Genossenschaft Elektra Ehrendingen

Felix Vogt  
Präsident

Eduard Gratwohl  
Aktuar

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung  
und die Rücklieferung elektrischer Energie**

## **Anhänge**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Anhang A Anschlussregelung</b>	<b>1</b>
<b>A.1 Netzkostenbeitrag</b>	<b>1</b>
A.1.1 Netzkostenbeitrag bei Niederspannungsnetzanschlüssen (400 Volt, Netzebene 7)	1
A.1.2 Netzkostenbeitrag bei 16 kV-Netzanschlüssen (Netzebene 5)	2
<b>A.2 Netzanschluss</b>	<b>3</b>
<b>A.3 Inkrafttreten</b>	<b>3</b>
<b>Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Niederspannung)</b>	<b>4</b>
<b>Anhang 2 Abgrenzung im Mittelspannungsnetz</b>	<b>5</b>

## **Anhang A Anschlussregelung für den Anschluss an das Versorgungsnetz (16'000 Volt / 400 Volt) der Genossenschaft Elektra Ehrendingen**

(nachstehend GEE genannt)

### **A.1 Netzkostenbeitrag**

#### **A.1.1 Netzkostenbeitrag bei Niederspannungsnetzanschlüssen**

(400 Volt, Netzebene 7)

##### **Grundsätze zur Erhebung eines Netzkostenbeitrags:**

- Es gelten für alle Energiebezüger (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, etc.) dieselben Ansätze.
- Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Leistungsbeanspruchung des Elektrizitätsnetzes, der Netzdimensionierung sowie einem Beitrag an das vorgelagerte Netz, ungeachtet allfälliger für den Netzanschluss zu tätigen Netzausbauten.
- Der Netzkostenbeitrag ist nach der Bewilligung des elektrischen Anschlusses geschuldet.

##### **Im Grundsatz gilt die Regel zur Wahrung des Besitzstandes.**

- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Netzkostenbeiträge.

##### **Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:**

- Für neue Netzanschlüsse sowie für die Erhöhung der bezugsberechtigten Nennstromstärke bestehender Netzanschlüsse erhebt die GEE einen einmaligen Netzkostenbeitrag. Bei Ausbauten werden die Differenzkosten von bestehenden zum neuen Anschlussüberstromunterbrecher verrechnet. Sofern für den früher geleisteten Netzkostenbeitrag als Basis der Anschlussüberstromunterbrecher in Rechnung gestellt wurde, ist dieser Wert massgebend. Erfolgte die Verrechnung nach einem anderen Modus, ist der Anschlussüberstromunterbrecher gemäss SINA oder Kontrollbericht massgebend.
- Wenn ein angeschlossenes Objekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, sowie ein neuer Netzanschluss erstellt wird.

### Kein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- Bei befristeten und provisorischen Netzanschlüssen während längstens fünf Jahren.
- Bei Ersatz oder Erneuerungen von Netzanschlüssen sofern keine Verstärkung des Netzanschlusses vorgenommen wird.
- Bei Wiederaufbau eines Gebäudes ohne Nutzungsänderung und der Wiederinbetriebnahme des bestehenden Netzanschlusses innerhalb von längstens fünf Jahren.

### Basis für den Netzkostenbeitrag

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die bezugsberechtigte Nennstromstärke in Ampere [A]. Sie wird durch die im Anschlussgesuch genehmigte Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers (Hauptsicherung) bestimmt.

### Netzkostenbeiträge

Nennstromstärke Anschlussüberstromunterbrecher	Netzkostenbeitrag in CHF exkl. MWST	Nennstromstärke Anschlussüberstromunterbrecher	Netzkostenbeitrag in CHF exkl. MWST
10A	1'200.00	125A	15'000.00
16A	1'920.00	160A	19'200.00
20A	2'400.00	200A	24'000.00
25A	3'000.00	250A	30'000.00
32A	3'840.00	315A	37'800.00
40A	4'800.00	355A	42'600.00
50A	6'000.00	400A	48'000.00
63A	7'560.00	500A	60'000.00
80A	9'600.00	630A	75'600.00
100A	12'000.00		

Es wird ein Netzkostenbeitrag von CHF 120.00 pro Ampere der nächst höheren Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

### Abgrenzung Netzanschluss Niederspannung

Siehe Anhang 1

## A.1.2 Netzkostenbeitrag bei 16 kV-Netzanschlüssen

(Netzebene 5)

- Bei 16 kV-Netzanschlüssen wird die bezugsberechtigte Anschlussleistung in einem Netzanschlussvertrag festgelegt.
- Der Netzkostenbeitrag bei neu erstellten 16 kV-Netzanschlüssen berechnet sich aus der bezugsberechtigten Anschlussleistung, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF pro kVA.
- Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden 16 kV-Netzanschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Anschlussleistung.
- Der Netzkostenbeitrag beträgt bei 16 kV-Netzanschlüssen (Netzebene 5) CHF 180.00/kVA, exkl. MWST.

### Abgrenzung Netzanschluss Mittelspannungsnetz

Siehe Anhang 2

## A.2 Netzanschluss

- Der Netzanschluss ist die physische Erschliessung eines Objekts an das elektrische Energieversorgungsnetz der GEE.
- Es wird unterschieden zwischen einem Niederspannungsnetzanschluss (400 V, Netzebene 7) und einem 16 kV-Netzanschluss (Netzebene 5).
- Die GEE legt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung die Netzanschlusssstelle nach netztechnischen Gesichtspunkten fest.
- Leitungstyp, Leitungsquerschnitt und die Verlegung wird durch die GEE festgelegt.
- Die einzelnen Objekte werden im Normalfall muffenlos erschlossen.
- Die elektrische Anschlussleitung zwischen Netzanschlusssstelle und Anschlussüberstromunterbrecher wird durch die GEE erstellt.
- Hat die GEE im Rahmen einer Erschliessung zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Vorleistungen für die vorliegende Erschliessung getätigt, steht ihr das Recht zu, Vorleistungen anteilig den Objekteigentümern zu belasten.
- Der unterzeichnende Anschlussgesuchsteller trägt die gesamten Kosten für die Anschlussleitung zwischen Netzanschluss- und Netzgrenzstelle.
- Sollten bauseitig ausgeführte Arbeiten (z.B. Rohranlagen für Hauszuleitungen) nicht den Angaben der GEE entsprechen, behält sie sich das Recht vor, bis zur korrekten Ausführung den definitiven Anschluss eines Objekts zu verweigern.
- Nach Inbetriebnahme des elektrischen Anschlusses geht die gesamte Anschlussleitung bis zur Netzgrenzstelle mit allen Rechten und Pflichten ins Eigentum der GEE über. Erforderliche Erneuerungen werden bis zur Netzgrenzstelle zu Lasten der GEE ausgeführt. Daraus resultierende Anpassungskosten nach der Netzgrenzstelle werden zu 2/3 durch die GEE getragen.
- Der Liegenschaftenbesitzer gewährt das Durchleitungsrecht.

## A.3 Inkrafttreten

Dieses Dokument ersetzt den "Anhang 1 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie (R 1985)".

Das vorliegende Dokument hat die Generalversammlung der Genossenschaft Elektra Ehrendingen am 05.03.2014 genehmigt und per 06.03.2014 in Kraft gesetzt.

Ehrendingen, 05.03.2014

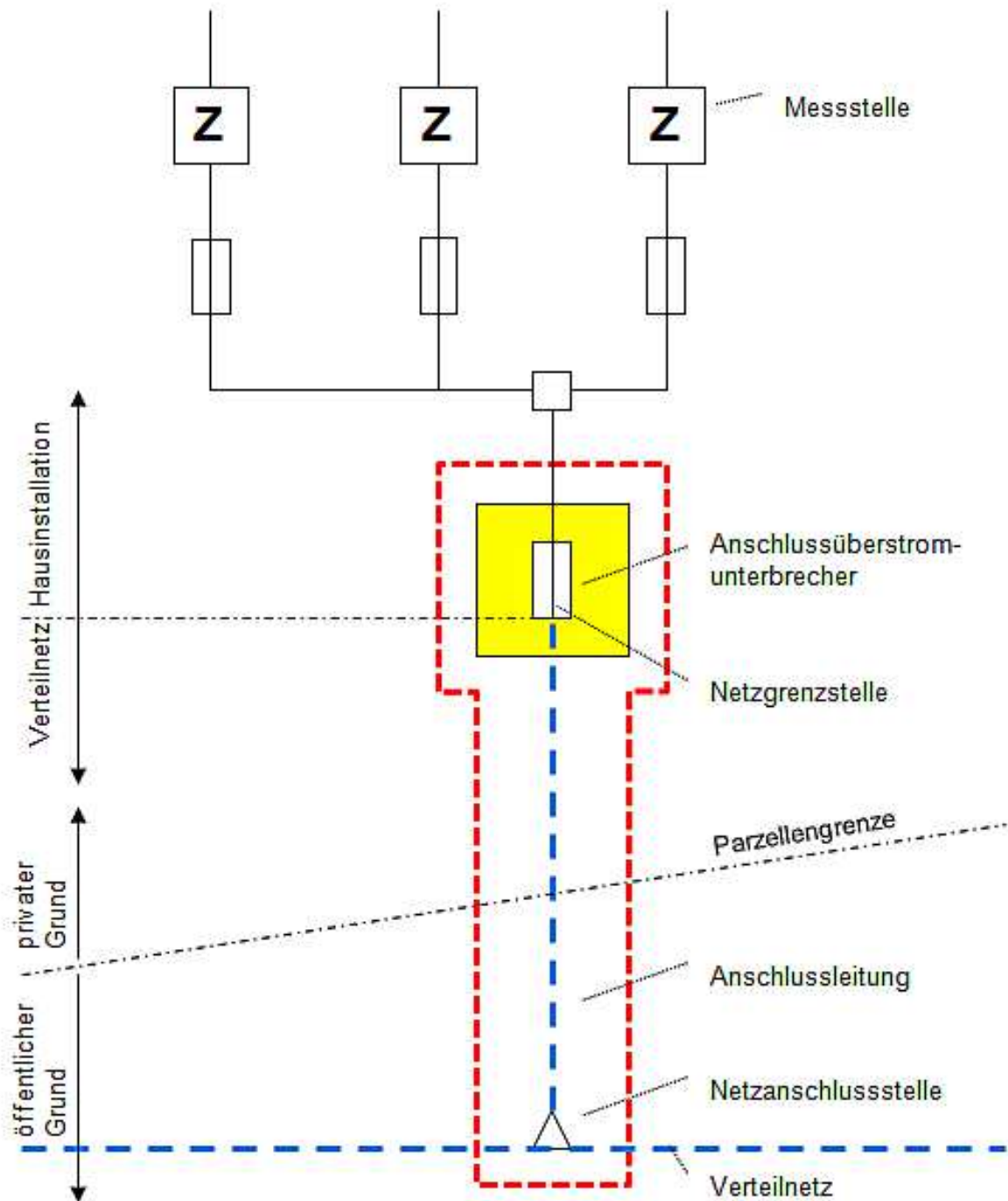
Genossenschaft Elektra Ehrendingen

Felix Vogt  
Präsident

Eduard Gratwohl  
Aktuar

## Anhang 1

### Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Niederspannung)





## Anhang 2

### Abgrenzung im Mittelspannungsnetz

